

Kapitel III: Besondere Vertragsbedingungen

Vertrag über die Containergestellung auf den Wertstoffhöfen „Alte Ziegelei“ und Freienbrink, den Transport sowie die Entsorgung von Kohlenteer und teerhaltigen Produkten

zwischen dem Landkreis Oder-Spree
 Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
 Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree
 Frankfurter Straße 81
 15517 Fürstenwalde

vertreten durch die Werkleiterin, Frau Drawe
- im Folgenden Auftraggeber (AG) genannt

und der

vertreten durch
- im Folgenden Auftragnehmer (AN) genannt -

§ 1 Vertragsgrundlagen

1. Zur Erfüllung seiner Pflichten beauftragt der AG den AN als Dritten im Sinne des § 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).
2. Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend in nachstehender Reihenfolge folgende Vertragsbestandteile:
 - die vollständigen Vergabeunterlagen einschließlich der Leistungsbeschreibung
 - Angebot/Leistungsverzeichnis vom DD.MM.2026 (Anlage 1)
 - ggf. das Protokoll zum Bietergespräch am DD.MM.2026
 - VOL Teil B in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung
 - die zur Regelung der Abfallentsorgung im Landkreis Oder-Spree erlassenen Satzungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung
 - die Benutzungsordnungen für die Betriebsgelände „Alte Ziegelei“, Alt Golmer Chaussee 1 in 15848 Rietz-Neuendorf (Ortsteil Alt Golm) sowie Freienbrink, Heidestraße 4, 15537 Grünheide in der jeweils gültigen Fassung
3. Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des AN werden nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag gilt sowohl für faserfreie als auch für mit Asbestfasern und karzinogenen, künstlichen Mineralfasern (KMF) verunreinigte Abfälle aus Kohlenteer und anderen teerhaltigen Produkten (ASN 170303*) sowie Bitumengemische (ASN 170302), die dem AG aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen überlassen werden. Ergibt die vom AG veranlasste Beprobung und Analyse gemäß § 4 Abs. 3 dieses Vertrages, dass es sich bei den gesammelten Abfällen um sonstige Bau- und Abbruchfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (ASN 170903*), handelt, sind diese ebenfalls vom Vertragsgegenstand umfasst.
2. Der AN stellt nach Maßgabe dieses Vertrages geeignete Sammelcontainer zu Verfügung, übernimmt den Transport der leeren Container zum Aufstellort und der vollen Container zu einer geeigneten Abfallentsorgungsanlage sowie die Entsorgung der Abfälle in der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage für eigene Rechnung und auf eigenes Risiko.

3. Aufstellorte für die Container sind der Wertstoffhof „Alte Ziegelei“, Alt Golmer Chaussee 1 in 15848 Rietz-Neuendorf im Ortsteil Alt Golm, sowie der Wertstoffhof im Güterverkehrszentrum Freienbrink, Heidestraße 4, 15537 Grünheide (Mark).

§ 3 Subunternehmer

1. Der Einsatz von Subunternehmern zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den AN bedarf der vorherigen Zustimmung des AG. Art und Umfang der vom Subunternehmer zu erbringenden Leistungen sind anzugeben. Die Unterauftragnehmer müssen in gleicher Weise wie der AN über die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügen und es dürfen keine Ausschlussgründe nach den §§ 123 oder 124 GWB vorliegen. Der AG kann die Zustimmung jederzeit widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, welche die vorgenannten Voraussetzungen in Frage stellen.
2. Der AN hat Subunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften vertraglich zu verpflichten, dass diese ihren Beschäftigten im Rahmen ihrer vertraglichen Leistung mindestens die Arbeitsentgeltbedingungen gewähren, die für die vom Subunternehmer oder dem Vertragspartner des Verleihers zu erbringenden Leistungen nach § 6 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes (BbgVergG) maßgeblich sind.
3. Ansprechpartner für den AG bleibt der AN.

§ 4 Pflichten des AG

1. Der AG ist berechtigt, die Erfüllung der dem AN nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben zu überwachen und gegebenenfalls im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen notwendige Anordnungen zu treffen.
2. Der AG befüllt die zur Verfügung gestellten Container. Der AG informiert den AN telefonisch oder in Textform darüber, dass ein Containerwechsel vorzunehmen ist.
3. Der AG ist verantwortlich für die Beprobung und die Analyse zur Feststellung des PAK-Gehaltes und des Gehaltes an Asbestfasern und KMF. Die Entsorgung der Abfälle erfolgt nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Analyse. Der AG übergibt dem AN eine Kopie des schriftlichen Analyseergebnisses.
4. Für die ordnungsgemäße Erfassung und den Transport der genannten Abfälle beschafft der AG auf eigene Rechnung Container-Bags. Der AG kleidet die Container vor deren Befüllung mit diesen Container-Bags aus. Die vollen Container werden vom AG transport-sicher verschlossen.

§ 5 Pflichten des AN

1. Es sind Container mit einer Einwurfhöhe von höchstens 1,90 Metern und einem Mindestvolumen von 20 m³ mit Deckel zu verwenden.
2. Der Containerwechsel hat nach Maßgabe der gültigen Benutzungsordnung zu erfolgen.
3. Der AN hat in Abstimmung mit dem AG zum ersten Werktag nach Inkrafttreten dieses Vertrages die leeren Container anzuliefern. Die leeren Container sind in Abstimmung mit dem AG zum Vertragsende abzuholen.
4. Der AN hat alle während der Vertragslaufzeit in eigenen Containern gesammelten Abfälle abzutransportieren und zu entsorgen. Dies gilt auch dann, wenn die Analyse gemäß § 4 Abs. 3 erst nach dem Vertragsende vorliegt. Der Verschluss der Container-Bags ist vom AN unmittelbar vor dem Transport zu kontrollieren.

5. Vor dem Containerwechsel übermittelt der AN dem AG seine Abfalleinstufung (Abfallschlüssel-Nr. auf Basis des Abfallverzeichnisses). Der Containerwechsel hat innerhalb von 48 Stunden nach der Anforderung des AG zu erfolgen, soweit nicht durch die Mitarbeiter des AG eine längere Frist bei der Anforderung mitgeteilt wird. Der AN kann die Abholung eines vollen Containers nur verweigern, solange die Analyse nach § 4 Abs. 3 dieses Vertrages für genau diesen Container nicht vorliegt.
6. Der AN gewährleistet während der gesamten Vertragslaufzeit das Vorliegen sämtlicher zur Durchführung der Leistung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Der AN hat jeweils mindestens eine geeignete Entsorgungsanlage für alle im Leistungsverzeichnis aufgeführten Abfälle durch Vorlage einer entsprechenden Annahmeerklärung nachzuweisen. Kann die angebotene Verwertungsanlage vorübergehend nicht betrieben werden, hat der AN auf eigene Kosten die Verwertung bei einer gleichwertigen genehmigten Ersatzanlage sicherzustellen. Hierdurch entstehen dem AG keine Mehrkosten.
7. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung erfolgt die Verwiegung der Abfälle direkt an der endgültigen Entsorgungsanlage. Die Wiegescheine werden vom AG als Grundlage der Abrechnung anerkannt. Für Abfälle, die auf Grundlage der vom AG veranlassten Beprobung und Analyse gemäß § 4 Abs. 3 dieses Vertrages als ASN 170903* eingestuft werden, hat der AN zusätzlich einen geeigneten Nachweis der endgültigen ordnungsgemäßen Entsorgung spätestens mit der jährlichen Abfallbilanz zu übergeben. Die Verwiegung ist auf einer geeichten KFZ-Waage durchzuführen.
8. Der AN hat den AG bei der Erstellung von Bilanzen zu unterstützen. Der AN hat dem AG zu diesem Zweck für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres einen Mengenstromnachweis des Vorjahres zu übergeben, welcher die Menge je Abfallart und die endgültige Entsorgungsanlage dokumentiert.

§ 6 Entgelt

1. Der AN erhält vom AG nach Erfüllung seiner Leistungen ein Entgelt gemäß dem abgegebenen Leistungsverzeichnis auf Grundlage der Wiegescheine. Der AN erhält zusätzlich die jeweils anfallende gesetzliche Umsatzsteuer.
2. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen durch den AN erfolgt monatlich jeweils bis zum 5. des Folgemonats. Der monatlichen Rechnung sind als Anlage die Wiegescheine der endgültigen Entsorgungsanlage im Original beizufügen.
3. Das Entgelt ist fällig 14 Tage nach Rechnungseingang.

§ 7 Versicherungen

1. Der AN ist verpflichtet, für die Vertragsdauer zur Abdeckung von Ansprüchen aus eventuellen Schadensereignissen eine Haftpflichtversicherung, die Personenschäden mit mindestens 5.000.000 € und Sachschäden mit mindestens 5.000.000 € absichert, abzuschließen.
2. Die mit dem Angebot eingereichte Kopie des aktuellen Versicherungsscheines der bestehenden Haftpflichtversicherung des AN wird als Anlage 2 Vertragsbestandteil. Der Fortbestand des Versicherungsschutzes ist jeweils bis zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres ohne weitere Aufforderung nachzuweisen.
3. Der Wegfall des Versicherungsschutzes ist dem AG unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Haftung

1. Der AN haftet für die Tätigkeit seiner Mitarbeiter und der von ihm eingesetzten Subunternehmer. Der AN stellt den AG von allen Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit sie auf

einer Tätigkeit des AN, seiner Mitarbeiter oder der von ihm beauftragten Subunternehmer beruht.

2. Der AN ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, verkehrsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen und der zur Verhütung von Unfällen jeglicher Art erlassenen Vorschriften gegenüber seinem Personal allein verantwortlich, soweit sie sich in seinem Bereich ergeben. Gleiches gilt für den/die von ihm beauftragten Subunternehmer.
3. Gleiches gilt ebenfalls für den Betrieb der Entsorgungsanlage einschließlich der Erfüllung der mit dem Betrieb der Anlage verbundenen sicherheitstechnischen Auflagen und Verkehrssicherungspflichten.
4. Der AN belehrt seine Mitarbeiter darüber, dass die relevanten Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitsschutzbestimmungen und die Benutzungsordnung der Wertstoffhöfe einzuhalten sind. Die Durchführung der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem AG vor dem 01.01.2027 vorzulegen und wird als Anlage 3 Bestandteil dieses Vertrages.
5. Der AG übernimmt keine Haftung für die während der Vertragslaufzeit anfallenden Abfallmengen, deren stoffliche Zusammensetzung oder den Gehalt an Fremdstoffen.

§ 9 Vertragsdauer

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.12.2028.
2. Der AG ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn:
 - a) der Versicherungsschutz des AN weggefallen ist oder
 - b) der AN seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung erneut verletzt und zwischen den Abmahnungen ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt oder
 - c) der AN trotz Abmahnung erneut eine Verletzung der vereinbarten Pflichten nach § 6 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und den §§ 8 sowie 9 Absatz 1 BbgVergG durch den AN oder seine Subunternehmer oder Verleiher zu vertreten hat.
3. Der AN ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der AG für zwei aufeinanderfolgende Monate seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
4. Jede der Vertragsparteien kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Im Übrigen ist eine Kündigung ausgeschlossen.
5. Jede Kündigung hat schriftlich und per Einwurf-Einschreiben zu erfolgen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
2. Preisanpassungen sind während der Laufzeit dieses Vertrages ausgeschlossen. Dies gilt auch soweit Leistungen nach Vertragsende zu erbringen sind.
3. Für jede vom AN zu vertretende Verletzung der Pflichten nach § 6 Absatz 2, § 8 oder § 9 Abs. 1 BbgVergG durch den AN, seine Nachunternehmer oder Verleiher verwirkt der AN eine Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung in Höhe von 1 Prozent des Auftragswertes. Die Summe aller Vertragsstrafen nach diesem Vertrag ist auf insgesamt 5 Prozent des Auftragswertes begrenzt. Ist die Vertragsstrafe im Einzelfall

unverhältnismäßig hoch, kann sie auf Antrag des AN durch den AG auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

4. Falls eine oder mehrere einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem von den Parteien verfolgten Zweck am nächsten kommt.

5. Gerichtsstand ist der Sitz des AG.

Fürstenwalde (Spree), den , den

.....
Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree